

§ 20 HEG

HEG - Heeresentschädigungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Nach Beendigung einer zum 30. Juni 2016 erfolgenden Ausbildung gemäß § 17 Abs. 4 HVG ist die Rentenerhöhung zurückzunehmen.

In Kraft seit 01.07.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at